

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) zum Konzept „Little Home“ anlässlich einer Aktion auf dem Macher Festival 2026

Die Beantwortung der Fragen anlässlich einer [Recherche von FundiWatch](#) erfolgte am 13.08.2027 durch Paul Neupert (Fachreferent Wohnen) und Sarah Lotties (Fachreferentin Gesundheit) von der [Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe](#).

1. Gilt die von der BAG W veröffentlichte Kritik an Tiny Homes als möglicher „Substandard-Lösung“ für Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit weiterhin? Haben sich Ihre Einschätzung oder die fachlichen Rahmenbedingungen seit Veröffentlichung des Positionspapiers verändert?

Die grundsätzliche Position der BAG W hat weiterhin Bestand. Tiny Homes und andere Kleinstbehausungen sind kein Ersatz für die Vermittlung in regulären, dauerhaften Wohnraum und dürfen die bestehenden Mindeststandards für die Unterbringung und Versorgung wohnungsloser Menschen nicht unterlaufen. Die im Papier genannten Kritikpunkte wie fehlende Rechtssicherheit, unzureichender Schutz (z. B. vor Gewalt, Blitzeinschlag oder Feuer), Risiko der Etablierung und Verstetigung eines Substandards, Gefahr der Zwei-Klassen-Wohnversorgung, unzureichende Qualität, Größe und Ausstattung sowie soziale Segregation/ Stigmatisierung sind strukturell und nicht an eine bestimmte Marktlage gebunden. Die Dringlichkeit des Problems, also der Wohnungsnot in Deutschland, hat sich nach Hochrechnungen der BAG W verschärft, aber das ändert nichts an unserer grundsätzlich kritischen Bewertung von Tiny Homes und anderen Kleinstunterkünften, die fälschlich oft als „Häuser“ gelabelt werden. In anderen Ländern hat es sich als Irrweg entlarvt, dem wir nicht folgen wollen.

Als wohnungs- oder sozialpolitische Maßnahme lehnen wir es daher grundlegend ab. Die Hütten sind fast nie menschenrechtskonform. Gleichzeitig gibt es in Deutschland klar die Verpflichtungen der Kommunen, unfreiwillig obdachlose Personen ordnungsrechtlich unterzubringen, sowie die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. Der Umstand, dass viele Kommunen und Städte, dieser Verpflichtung nicht nachkommen und Hilfesuchende sogar wegschicken, gleichzeitig Kommunen diese Substandardunterbringung umsetzen oder sogar sie sogar als reguläres Hilfeangebot inszenieren (wenn z.B. Bürgermeister diese Hütten feierlich übergeben), sorgt bei uns für eine große Sorge.

Uns ist durchaus bewusst, dass viele Obdachlose konventionelle Unterkünfte bewusst meiden, gleichzeitig aber Tiny Homes als Alternative annehmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Unterkünfte bedarfsgerecht ausgestalten, sodass sie auch angenommen werden (können): also z.B. Einzelunterbringung, Unterkünfte für Familie, Frauen, LGBTQ+, Paare, Personen mit Hunden sowie verbindliche Gewaltschutzkonzepte, akzeptable bauliche und hygienische Zustände. Leider gibt es keine bundeseinheitlich gesetzlich definierten Standards für die Unterbringung. Gleichwohl gibt es Gerichtsurteile und Empfehlungen auf Bundes- und Länderebene (z.B. NRW). Die BAG W hat rechtliche [Gutachten](#) (und [hier](#) von 2015) zu Mindeststandards veröffentlicht und darüber hinaus auch [eigene Mindeststandards definiert](#).

Auf individueller Ebene sind Tiny Homes für viele erstmals eine Verbesserung. Eine einfache Hütte ist besser als gar kein Schutz über dem Kopf. Der Bau und die Bereitstellung der Tiny Homes sind insofern vergleichbar mit der Ausgabe von Schlafsäcken oder Zelten. Es kann tatsächlich Leben retten. Daher sprechen wir uns auch gegen rabiate Zwangsräumungen ohne adäquates Unterbringungsangebot aus. Verdrängung von Wohnungslosen lehnen wir ab.

Insofern verurteilen wir es nicht, wenn sich Betroffene (oder Unterstützer*innen) aus der Not eine simple Hütte bauen. Die Tendenz, dass aber immer mehr Akteure ohne Kenntnis vom und Anbindung an das Hilfesystem und ohne Wissen um Recht und rechtliche Ansprüche Tiny Homes bereitstellen, dabei die Absenkung der Standards fordern oder zumindest - wissentlich oder unwissentlich - vorantreiben, sehen wir grundlegend kritisch.

2. Wie beurteilen Sie das Konzept von Little Home e.V.? Sind Ihnen Kooperationen des Vereins mit Einrichtungen der professionellen Wohnungslosenhilfe oder unabhängige Evaluationen seiner Arbeit bekannt?

Es gibt immer wieder Anbieter von Kleinstbehausungen – gerade in Zeiten zunehmend sichtbarer Not. Unter verschiedene Namen sind sie präsentiert worden: Little Home, Tiny Home, Tiny House, Iglous, Trailer Home, Shelter Cupes, Ulmer Nester, Wohnboxen. Little Home e.V. gibt es schon eine Weile – Sven Lüdecke startete mit der Idee 2016/2017. Seitdem hat er viele Hütten bereitgestellt. Gerade die erste Fassung ist äußerst schlicht und einfach. Sie erfüllt nicht die Mindeststandards einer ordnungsrechtlichen Unterkunft. Der Brandschutz ist nicht gegeben. Die Hütten sind leicht entflammbar. Entsprechend hat es auch schon Unfälle und Anschläge gegeben. Es gibt kein Frisch- und Abwasser. Der Hitzeschutz im Sommer und der Kälteschutz im Winter sind unzureichend. Heizungs-Eigenkonstruktionen bergen eine hohe Brandgefahr. Für uns unklar sind auch die möglichen Risiken durch Formaldehydharze, die in vielen Spanplatten enthalten sind und über sehr lange Zeit ausdünsten. Sie können krebserregend sein und Augen-, Nasen- und Rachenreizungen sowie Atemwegsprobleme verursachen. Das Raumvolumen ist sehr klein und die Belüftung schwierig.

Little Home e.V. möchte sicherlich aufrichtig und aus guten und richtigen Überzeugungen helfen. Wie oben beschrieben verfolgen wir aber einen anderen Weg und haben unsere Kritik daran. Problematisch ist auch, wenn Hilfesuchenden Hütten bereitgestellt werden, ohne Grundstück, auf dem sie geduldet sind. Baurechtlich sind sie nämlich nicht zulässig. So wurde in der Presse schon mehrmals über Bewohner*innen berichtet, die ihre Hütte entfernen mussten, dies selbst aber nicht konnten. Auch dass wie in Berlin Little Homes wegen individuellen Verstößen trotz abgeschlossener Schenkungsverträge wieder an Little Home zurückgegeben werden mussten, wirft Fragen auf.

Wir kennen keinen konkreten Fall, in dem die institutionelle Wohnungsnotfallhilfe Little Homes nutzt, können dies aber auch nicht ausschließen. Gerade im niedrighschwelligem Hilfesystem gibt es durchaus auch Sympathien für diesen Weg und Street Worker suchen grundsätzlich die Menschen dort auf, wo sie sich aufhalten – also ggf. auch in Little Homes. Stationäre, teilstationäre und ambulant aufsuchende Hilfen sind aber i.d.R. Angebote in regulären Wohnungen und Unterkünften in Massivbauweise. Hierzu sollten Sie vielleicht Little Home e.V. fragen, welche Zusammenarbeit es gibt.

Ein Träger, der selbst kleine Hütten (wenn auch nicht mit denen Little Home e. V.) bereitstellt, ist z.B. [MyWay](#) in Berlin. Ein anderer ist [SKM Paderborn](#).

3. Welche Mindestanforderungen müssten Kleinstunterkünfte für wohnungslose Menschen hinsichtlich Wohnfläche, Strom, Wasser, Heizung, Sanitärversorgung, Brand- und Gewaltschutz sowie Standort und sozialer Betreuung erfüllen?

Für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen existieren gerichtlich bestätigte [Mindeststandards](#). Die BAG W hat darüber hinaus weitergehende [Standards für Notunterkünfte](#)

formuliert. Die Legalisierung von TH droht, geforderte sowie bestehende Standards, z. B. in Hinblick auf Raumgrößen und Ausstattung, systematisch zu unterlaufen. [Die BAG-W-Wohnungsnotfalldefinition](#) legt für Einpersonenhaushalte eine Untergrenze von 20 m² für Wohnungen als "außergewöhnlich beengt" zugrunde, während Little-Home-Einheiten mit rund 3–8 m² deutlich darunter liegen. Damit liegen sie auch unter den Mindestgrößen für ordnungsrechtliche Unterkünfte. Bei Strom, Wasser und Heizung braucht es einen Anschluss an Ver- und Entsorgung sowie eine witterungsfeste Isolierung. Bei der Sanitärversorgung sollten fließend Wasser und reguläre Sanitäranlagen zur Verfügung stehen. Außerdem sind Blitz- und Brandschutz sowie bauliche Standsicherheit gemäß geltendem Baurecht erforderlich. Beim Gewaltschutz braucht es eine sichere, abschließbare Unterbringung mit Schutz vor Übergriffen. Gerade bei dicht stehenden Kleinstunterkünften in "trailer-park-ähnlichen Strukturen" ist Stigmatisierung ein Risiko. Der Standort sollte infrastrukturell angebunden und planungsrechtlich für Wohnzwecke zugelassen sein. So erhalten Bewohner*innen mehr Rechtssicherheit statt einer lediglich geduldeten Sondernutzung. Und schließlich braucht es eine begleitende soziale Betreuung mit Perspektive auf regulären Wohnraum, statt nur der Bereitstellung eines Unterstands.

4. *Little Home stellt die Häuser als vorübergehendes „Sprungbrett“ in regulären Wohnraum dar. Unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Unterbringung aus fachlicher Sicht tatsächlich eine sinnvolle Übergangslösung sein? Welche Risiken bestehen, wenn Stellplätze, Betreuung und eine konkrete Anschlussperspektive nicht bereits vor dem Bezug geklärt sind?*

Eine Übergangslösung ist fachlich nur dann vertretbar, wenn sie tatsächlich zeitlich befristet bleibt, in ein bestehendes Hilfesystem eingebettet ist und von Anfang an eine konkrete Anschlussperspektive in regulären Wohnraum besteht. Die BAG W warnt ausdrücklich davor, dass ursprünglich als Übergangslösung gedachte Konzepte in der Praxis zu schlechten Dauerlösungen werden.

5. *Nach einem Pressebericht sollen lediglich rund fünf Prozent der Bewerber*innen die Vergabekriterien von Little Home erfüllen. Der Verein wähle nach der „Motivation“ der wohnungslosen Menschen aus. Bei Suchterkrankungen werde beispielsweise die Bereitschaft erwartet, sich einen Therapieplatz zu suchen; zudem sei eine Mitarbeit beim Hausbau erwünscht. Wie beurteilen Sie solche Auswahlkriterien?*

Wenn diese Vorgaben zum Konzept von Little Home e.V. gehören, schafft der Verein neue Vorgaben und schließt damit natürlich viele Hilfesuchende aus. Vermutlich tun sie das, da sie eine Betreuung und Begleitung nicht bewerkstelligen können und aus der Vielzahl von Interessent*innen die motiviertesten identifizieren wollen (creaming). Aus ihrer Sicht ist das vielleicht nachvollziehbar. Allerdings – und das ist problematisch – erhöht damit Little Homes e. V. erheblich die Voraussetzungen für ein Angebot, welches selbst die schon niedrigen rechtlichen Anforderungen an eine „normalen“ Unterbringung sogar noch unterschreitet (s.o.). Denn – wie beschrieben – jeder Mensch hat ein Anrecht auf eine ordnungsrechtliche Unterbringung. Die „unfreiwillige Obdachlosigkeit“, also die Benennung der Notlage mit Bitte um Unterstützung begründet diesen Rechtsanspruch bereits. Auch suchtkranke, psychisch kranke, ortsfremde oder ausländische Personen müssen auf Wunsch untergebracht werden. Leider kennen viele Betroffene ihre Rechte nicht oder können sie nicht durchsetzen (wir zeigen [hier](#) wie es geht). Eine [Studie des BBSR](#) hat auch jüngst gezeigt, dass ein Teil der Kommunen und Städte

dieser Pflicht nicht nachkommt. Auch das kritisieren wir immer wieder. Dennoch gibt es dieses Recht für *alle*. Bei den Hilfen für Menschen in besonderen Problemlagen und mit Sozialen Schwierigkeiten (u. a. wohnungslose Menschen) nach §§ 67 ff. SGB XII gibt es die Pflicht zur Mitwirkung, allerdings ist diese nach vorherrschender Rechtsmeinung bereits mit der Bemühung um Hilfestellung schon als gegeben anzusehen. Die [BAG W plädiert](#) auch für *akzeptierende Suchtarbeit* und *Harm Reduction* in der Sozialen Arbeit, sodass auch suchtkranke Menschen menschenwürdig versorgt werden. Vielerorts wird dieser Ansatz verfolgt. In keinem Fall müssen oder sollen Hilfesuchende selbst ihre Unterkunft (mit)bauen. Diese Voraussetzung wäre nicht zulässig.

6. *Entspricht es fachlichen Grundsätzen niedrigschwelliger Wohnungslosen- und Suchthilfe, die Überlassung einer Unterkunft von nachgewiesener Veränderungsmotivation, Therapiebereitschaft oder praktischer Mitarbeit abhängig zu machen? Welche Personengruppen könnten durch solche Kriterien ausgeschlossen oder benachteiligt werden?*

Nein, gerade in der niedrigschwelligen Arbeit (Kälteschutz, Notübernachtung, Essenausgabe, Kleiderkammer, Streetwork etc.) wäre das undenkbar. Es würde viele Menschen, die auf der Straße leben, ausschließen und die Versorgung mit dem Lebensnotwendigsten wie Schutz, Essen, Kleidung wäre nicht gewährleistet, was drastische Konsequenzen hätte. Diese Vorgehensweise entspräche wohl auch nicht dem Selbstverständnis und dem Anspruch der Sozialarbeiter*innen.

In der „höhergeschwellig“ Arbeit gibt es durchaus Hilfepläne bei denen zusammen mit Klient*innen Ziele definiert werden und es gibt auch spezifische Angebote (z. B. Wohngruppen), die persönliche Voraussetzungen definieren, aber grundsätzlich sind Unterbringung und Hilfestellung nicht an solche Bedingungen geknüpft.

7. *Wie beurteilen Sie die Gefahr, dass private Kleinstunterkünfte kommunale Stellen faktisch aus ihrer Verpflichtung entlassen, unfreiwillig obdachlose Menschen menschenwürdig unterzubringen und reguläre Wohnperspektiven zu schaffen?*

Die rechtliche Verpflichtung der Kommunen besteht natürlich weiterhin. Wenn private, caritative, spendenfinanzierte Organisationen (oder Privatpersonen) Unterkünfte für Wohnungslose bereitstellen, reduzieren sie ggf. die Nachfrage und damit den Handlungsdruck für die Kommunen. Dies würde aber auch bei echten mietrechtlich abgesicherten Wohnungen gelten. Das Sammeln und Herausgeben von Schlafsäcken würde hingegen nicht von der kommunalen Verpflichtung zur Unterbringung entbinden. Dies macht deutlich, dass der Standard entscheidend ist. Und wenn sich Bewohner*innen entscheiden, ihre Little Homes aufzugeben, ist die Kommune sofort in der Unterbringungspflicht.

Städte und Kommunen dürfen ihrerseits solche Tiny Homes (sofern sie nicht die Mindestanforderungen erfüllen) nicht als ordnungsrechtliche Unterkunft anbieten. Obdachlose Menschen müssten sie nicht akzeptieren. Gleichzeitig gibt es immer wieder Berichte von Städten und Kommunen, die Standards unterschreiten und unzumutbare Unterkünfte bereitstellen. Das passiert auch in regulären Gebäuden in Massivbauweise (Schlichtwohnungen, ehem. Kasernen werden oft genutzt). Und es gibt auch jetzt schon Kommunen, die Container oder Wohnwagen bereitstellen, weil sie nicht genügend Unterkünfte in Häusern haben. Es ist gleichzeitig auch nicht ausgeschlossen, dass sie so gebaut und ausgestattet sind, dass sie die Mindestanforderungen erfüllen.

Da bekannt ist, dass viele wohnungslose Menschen nicht klagen (können), sehen wir durchaus die Gefahr, dass mit der Einführung neuer Substandard-Unterkünfte sich ein neues Unterbringungssegment etabliert, welches die Menschen notgedrungen akzeptieren. Die Erfahrungen zeigen, dass mit zunehmender Wohnungsnot die Gefahr zunimmt und Übergangslösungen meist zu Dauerlösungen werden.

8. Sehen Sie bei solchen öffentlichkeitswirksamen Aktionen die Gefahr, dass Wohnungslosigkeit vor allem als Gegenstand ehrenamtlicher Bau- und Spendenaktionen dargestellt wird, während strukturelle Ursachen und fachlich anerkannte Lösungsansätze wie die Vermittlung in regulären Wohnraum in den Hintergrund treten?

Ja. Zivilgesellschaftliches Engagement ist eigentlich gut und wichtig. Viele Wohnungslose profitieren von direkten wie indirekten Spenden und Hilfeleistungen. Die BAG W unterstützt das. Auch das professionelle Hilfesystem ist in Teilen darauf angewiesen. Aber diese zwischenmenschlichen Hilfen können und dürfen politische Versäumnisse nicht kompensieren. Öffentlichkeitswirksame Bauaktionen bergen das Risiko, Wohnungslosigkeit als Projekt individueller Hilfsbereitschaft statt als strukturelles, politisch lösbares Problem darzustellen. Auch Social Washing sehen wir als Gefahr. Grotesk wird die Inszenierung, wenn Mitarbeiter von großer renditeorientierter Wohnungsunternehmen oder von Immobilienfonds im Rahmen eines Teamausflugs Hütten für Bedürftige bauen.

Oftmals findet dabei keine Anbindung an das Hilfesystem statt. Die Bedarfe der Hilfesuchenden sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die Rechtslage ist nicht bekannt. Ein Ort, wo sie geduldet werden, ist nicht vorab geklärt (und die Bewohner bekommen später Ärger mit der Kommunalverwaltung). Die weitere sozialarbeiterische Unterstützung ist mitunter nicht organisiert. Wie es im aktuellen Fall beim Macher Festival ist, müsste geklärt werden. Aber generell gilt: Allein das Bereitstellen der Hütten löst das Problem nicht. Wir brauchen Wohnungen und bei Bedarf persönliche Unterstützung.

9. Ist Ihnen bekannt, ob die BAG W, eine ihrer Mitgliedsorganisationen oder eine andere Fachstelle in die Planung oder Durchführung der Aktion beim Macher Festival eingebunden war?

Nein. Das ist uns nicht bekannt.

10. Welche Angaben und Nachweise sollten Little Home und die Veranstalter aus Ihrer Sicht öffentlich vorlegen, damit sich die fachliche Qualität und tatsächliche Wirkung der Aktion beurteilen lassen?

Hierzu haben wir keine Vorgaben. Sie erfüllen nicht unsere fachlichen Ansprüche, die wir oben dargelegt haben.

11. Wir würden gern Stimmen wohnungsloser Menschen, die Erfahrung mit Little Home e.V. haben, in unsere Recherche aufnehmen. Würden Sie ggf. Ihnen bekannte Personen, die bereits Erfahrungen mit Little Home e.V. gesammelt haben und bereit sind, über Ihre Erfahrungen zu sprechen, an uns weiterverweisen?

Nein. Wir haben keinen Kontakt zu (ehemaligen) Bewohner*innen. Für eine Einschätzung durch Erfahrungsexpert*innen verweisen wir auf die [Wohnungslosenstiftung](#) und die [Selbstvertretung wohnungsloser Menschen](#) e.V..

12. Wie beurteilen Sie Selbsterfahrungsexperimente, wie sie vor Kurzem von den YouTubern „Real Life Guys“ (Mitgesellschafter der Macher Festival GmbH) in einer Videoreihe veröffentlicht wurden (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=EFX9cDJzhfc?>)

Selbsterfahrungsexperimente beurteilen wir überwiegend kritisch.

Natürlich können sie einige begrüßenswerte Nebeneffekte haben: Gut ist, dass sie nicht selten eine breitere Öffentlichkeit für ein gesellschaftlich oft randständig wahrgenommenes Thema erreichen. Im Fall der genannten Reihe der Real Life Guys ist ebenfalls positiv, dass sie den Blick für die Notwendigkeit alternativer Wohnformen öffnen und Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung selbst zu Wort kommen lassen.

Nicht alle diese Experimente lassen sich über einen Kamm scheren: Sie unterscheiden sich erheblich hinsichtlich journalistischer Qualität (z.B. investigative vs. Erlebnis- oder Charity-Formate). Man findet sie als Challenges wie „24 Stunden obdachlos“ (u.a. tomatolix, Leon Machère, Trymacs) oder in TV-Projekten wie „Prominent und obdachlos“. Journalistische Standards werden dabei nicht immer eingehalten, beispielsweise wurden wohnungslose Menschen verdeckt und ohne Einwilligung in privaten Situationen gefilmt. In manchen Fällen (z.B. „Unter Null – Obdachlos durch den Winter“, Günter Wallraff) werden aber trotzdem auch systematische Missstände aufgedeckt und einer großen Öffentlichkeit bekannt gemacht, beispielsweise menschenunwürdige Zustände in einigen Notunterkünften.

Aus fachlicher Sicht sehen wir solche Formate auf mehreren Ebenen kritisch. Gerade Faktoren wie jahrelange Armutserfahrung, Stigmatisierung, Perspektivlosigkeit lassen sich nicht nachspielen. Wer freiwillig eine Nacht auf der Straße schläft, kann wohl kaum die Probleme, die Gründe, die Scham, die Ohnmacht, die Angst, die Stigmatisierung und die persönliche Notlage akut wohnungsloser Menschen nachempfinden. Die sicheren vier Wände sind für Protagonist*innen jederzeit erreichbar. Das Experiment kann immer abgebrochen werden. Gleichzeitig verklären oder romantisieren verschiedene Inszenierungen das Erlebte zusätzlich. Bei dem genannten Format der Real Life Guys wird Not beispielsweise mittels bunter, social-media-tauglicher Tiny Homes ästhetisiert und gleichzeitig ein strukturelles Problem individualisiert. Wohnungslosigkeit ist aber nicht die Folge fehlender Holzboxen, sondern fehlenden bezahlbaren Wohnraums und von Armut. Basale Überlebenshilfe, Notversorgung und Unterbringung, die eigentlich eine staatliche Pflichtaufgabe sind, werden als Geschenk dargestellt und an die Stelle eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf Hilfe tritt die wohltätige Geste privater Akteure.

Mitunter werden bei Produktionen die Notlagen bewusst ausgenutzt, um große Reichweite oder hohe Einschaltquoten zu generieren. Auffällig ist, dass viele Formate nur von kurzer Dauer sind oder Experimente vorzeitig abgebrochen werden. Über diesen Luxus verfügen wohnungslose Menschen nicht und darin zeigt sich die grundlegende Problematik: Die Armutssimulation privilegierter Menschen mit garantiertem Rückfahrschein in gesicherte Wohnverhältnisse ist ethisch fragwürdig.

FundiWatch bedankt sich sehr bei der BAG W für die ausführliche Stellungnahme!